

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale: pubblicazioni del dipartimento dell'educazione

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **2 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Churwalden	Lehrer Battaglia Paul, Passugg-Araschgen
Davos-Klosters	Sekundarlehrer Fluri Hans, Davos-Platz
Disentis	Sekundarlehrer Wieland Ad., Somvix
Heinzenberg-Domleschg	Lehrer Joos Hans, Masein
Herrschaft-V Dörfer	Lehrer Balzer Rudolf, Maienfeld
Imboden	Lehrer Willi Peter Anton, Ems
Ilanz	Lehrer Buchli Konrad, Ilanz
Lugnez	Lehrer Halter Anton, Villa
Mittelprätigau	Lehrer Janett Martin, Jenaz
Münstertal	Lehrer Florin Domenic, Valcava
Moesa	Lehrer Perfetta Giacomo, Soazza
Oberengadin	Lehrer Vital Ludwig, St. Moritz
Oberhalbstein	Lehrer Platz Bonifaz, Savognin
Obtasna	Lehrer Arquint Anton, Süs
Rheinwald	Lehrer Thöny Rudolf, Splügen
Safien	Lehrer Guidon Paul, Safien-Platz
Schams	Sekundarlehrer Dolf Dr. Willi, Zillis
Schanfigg	Lehrer Perl Jakob, Castiel
Unterhalbstein	Lehrer Hunger Johannes, Mutten
Untertasna-Remüs	Sekundarlehrer Semadeni Jon. Schuls
Valendas-Versam	Lehrer Nold Hans, Arezen
Vorderprätigau	Lehrer Pollet Paul, Fanas

Amtlicher Teil - Parte ufficiale

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartements
 Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

Anzeigen des Erziehungsdepartements Pubblicazioni del dipartimento dell'educazione

I. Subventionierung von Schulhausbauten

Die Belege und zusammengestellten Rechnungen für die im Jahre 1942 zur Vollendung gelangten *Schulhausbauten*, *wesentlichen Umbauten*, *Schulmobiliaranschaffungen* und ebenso die Rechnungen für Errichtung von *Turnhallen*, Anlage von *Turnplätzen* und Anschaffung von *Turngeräten* sind bis *spätestens 15. Dezember 1942* dem unterfertigten Departement zu unterbreiten, sofern Anspruch auf eine Subvention erhoben wird.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, lassen wir den Art. 10 der bundesrätlichen Verordnung vom Januar 1906 hier folgen:

„*Als wesentliche Umbauten* gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- und Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.“

Es kommt unter den Titeln Schulhausbauten, wesentliche Umbauten, Errichtung von Turnhallen und Anlage von Spielplätzen nur die Ausführung solcher Projekte in Betracht, die durch den Kleinen Rat genehmigt worden sind.

I. Sussidi alla costruzione di case scolastiche

I documenti giustificativi e i riassunti dei conti per nuove costruzioni di case scolastiche ultimate nel 1942, per riparazioni considerevoli, acquisto di mobilio per la scuola, come pure i conti per erezione di locali per la ginnastica, adattamento di piazzali per la ginnastica, acquisto di attrezzi ginnici, vanno inoltrati, per poter aver diritto a sussidio, *al più tardi entro il 15 dicembre p. v.* al Dipartimento sottofirmato.

A scanso di malintesi facciamo seguire qui sotto l'art. 10 dell'ordinanza del Consiglio federale del gennaio 1906:

„*Per ricostruzioni considerevoli* s'intendono quei lavori di costruzione che hanno per effetto di modificare sostanzialmente la pianta o l'alzato dell'edificio o di migliorare notevolmente i locali rispetto all'igiene.“

Sotto la denominazione di costruzione di case scolastiche, riparazioni considerevoli, erezione di palestre e di piazzali da giuochi entra in considerazione solamente l'esecuzione di quei progetti che sono stati approvati dal Piccolo Consiglio.

II. Versicherungs-, Hilfs- und Unterstützungskasse der bündnerischen Volksschullehrer

1. Neue Versicherungskasse

Lehrer, Lehrerwitwen und die zuständigen Vertreter von Lehrerwaisen, die bereits Renten aus der Lehrerversicherungskasse

bezogen haben und zu weiterem Bezuge berechtigt sind, haben das ihnen zugestellte Anmeldeformular, genau ausgefüllt, bis *spätestens 10. Dezember 1942*, frankiert an den Kassier der Verwaltungskommission, *Alt-Stadtschullehrer Lorenz Zinsli in Valendas*, einzusenden. Wer erstmals auf eine Rente aus dieser Kasse reflektiert und noch kein Anmeldeformular erhielt, kann bei obgenanntem Kassier ein solches beziehen. Gesuche zum erstmaligen Bezuge einer *Invalidenrente sind*, sofern der Petent das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hat, mit einem *ärztlichen Attest* zu begleiten.

2. Alte Hilfskasse

Den Mitgliedern der alten Lehrerhilfskasse, die an die „Suisse“ Prämien zu bezahlen haben, werden die Einzahlungsscheine unter Verrechnung des für das laufende Jahr fällig gewordenen Gewinnanteils, sowie des Beitrages von 5 Fr. aus dem Zins des Reservefonds auf Ende November zugestellt. Sie haben den Restbetrag bis *spätestens den 20. Dezember a. c. auf Postscheck X 935* einzuzahlen.

Die Kassamitglieder, die zum Bezug einer Rente von der „Suisse“ berechtigt sind, erhalten auf 31. Dezember a. c. das Formular zur Einsendung des Lebensausweises. Da das laufende Versicherungsjahr *restlos erlebt sein muß*, ist jeder Lebensausweis mit Datum vom 1. bis 5. Januar 1943 bis *spätestens 5. Januar 1943* an den Kassier der Versicherungskassen, *Alt-Stadtschullehrer Lorenz Zinsli in Valendas*, frankiert einzusenden.

3. Unterstützungskasse des bündnerischen Lehrervereins

Aus den Zinsen der Legate Herold, Wassali, Matossi, Koch, Lanz, Sonder, Plattner, Cadonau, Nold, Graß und Mengiardi, sowie aus den Beiträgen des bündnerischen Lehrervereins können an mittellose Lehrer und an notleidende Hinterbliebene verstorbener Lehrer bescheidene Unterstützungen verabreicht werden. Begründete diesbezügliche Gesuche sind bis Ende Dezember a. c. an den Präsidenten der Verwaltungskommission, *alt Stadtschullehrer Joh. Jäger in Chur*, einzureichen.

III. An die Schulräte und die Lehrerschaft des Kantons Graubünden

Im Hinblick auf die kommende Weihnachts- und Neujahrszeit ersuchen wir Schulräte und Lehrer, dahin zu wirken, daß Kindern während der Festzeit nicht Schnaps, Röteli und dergleichen verabreicht wird, wie dies leider an manchen Orten noch vorkommen soll. Auch dafür wollen sie sorgen, daß Kinder nicht Erwachsenen als Zuträger von Schnaps dienen. Wir verweisen diesbezüglich auf Art. 11 lit. c der Verordnung über Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern, nach welcher der Schnapsverkauf an Personen unter 18 Jahren verboten ist.

III. Ai consigli scolastici ed ai maestri del Cantone Grigioni

In vista delle prossime feste di Natale e Capodanno invitiamo i Consigli scolastici ed i maestri a voler adoperarsi perchè non venga offerto ai ragazzi neanche in tale occasione nessun liquore alcolico, sia grappa, il cosiddetto "Röteli" o altri spiritosi, come, purtroppo, pare succeda ancora in singoli luoghi. Si voglia inoltre impedire che adulti possano servirsi dei ragazzi per farsi portare tali bevande alcoliche. Ricordiamo in proposito l'art. 11, lett. c del regolamento sulla somministrazione e vendita al minuto di bibite spiritosi, secondo il quale la vendita di spiritosi a persone sotto i 18 anni è proibita.

IV. Schulwandbilderwerk

Das Erziehungsdepartement ist vom Kleinen Rat ermächtigt worden, um das Schulwandbilderwerk zu unterstützen und bekannt zu machen, eine größere Anzahl von Bildern unentgeltlich an Schulen abzugeben. In Betracht kommen Gesamtschulen und eine Anzahl Sekundarschulen. Die Zustellung erfolgt nach Eingang der Bilder vom Verlag.

Chur, den 9. Dezember 1942.

Das Erziehungsdepartement.